



Die Zertifizierungsstelle für IT und Bildung

---

Neue Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III sind veröffentlicht worden. Die Änderungen der vorherigen Version betreffen das Klarstellungsschreiben vom BMAS zu § 16k SGB II Maßnahmen.

---

## Neue Empfehlung aufgrund der BMAS Klarstellung §16k SGB II Maßnahmen

Mit den Maßnahmen nach § 16k des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgebaut und stabilisiert werden.

Junge Menschen sollen zudem an eine Ausbildung herangeführt bzw. während der Ausbildung begleitet werden können. Bei der ganzheitlichen Betreuung soll im Rahmen von Einzelcoachings an den besonderen, individuellen Problemlagen der Leistungsberechtigten gearbeitet werden, die Auswirkungen auf die Beschäftigungsfähigkeit haben. Umfasst ist dabei die beratende wie auch die aufsuchende Betreuung, bei der auch das häusliche und sozialräumliche Umfeld einbezogen werden kann.

Dauer der Maßnahmen richten sich während der Förderdauer nach dem individuellen Bedarf der bzw. des jeweiligen Leistungsberechtigten, um die besonderen Problemlagen zu beseitigen und die Ausbildungs- oder Beschäftigungsfähigkeit aufzubauen und zu stabilisieren.

Das Verfahren zur Zulassung von Maßnahmen nach § 16k SGB II entspricht dem der Zulassung von Maßnahmen nach § 45 SGB III in Verbindung mit §§ 179 ff SGB III. Die Prüfung der inhaltlichen Ausgestaltung der zu zertifizierenden Maßnahmen hat deshalb anhand der gesetzlichen Ziele des § 16k SGB II zu erfolgen.

### **Maßnahmen nach § 16k SGB II sind eigenständige Maßnahmen mit eigenen 16k-Gutscheinen.**

Sie sind somit kein Unterprodukt von Maßnahmen nach § 45 SGB III.

Bei 16k Maßnahmen werden Inhalte gefördert, die über die Arbeitsförderung im engeren Sinne hinausgehen bzw. dieses Spektrum erweitern, z. B. Alltags- und Sozialcoaching, Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft in die ganzheitliche Betreuung. Die ganzheitliche Betreuung zielt auf den Aufbau (und in der Folge Stabilisierung) beruflicher Handlungskompetenzen ab.

Mögliche Förderinhalte und weitere Informationen finden sich in den fachlichen Weisungen [www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-zu-p-16k-sgb-ii\\_ba044156.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-zu-p-16k-sgb-ii_ba044156.pdf).

**Nicht zulassungsfähig nach § 16k SGB II** sind die Feststellung und Vermittlung beruflicher Kenntnisse, die Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder die Erbringung von Dienstleistungen, Maßnahmen und Angebote Dritter (z. B. Leistungen anderer Leistungsträger) durch den Träger selbst.

Die Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II haben alle Aspekte der möglichen Bedarfe zu umfassen. Um das Ziel der individuellen Betreuung durch entsprechende Maßnahmen zu erreichen, ist auf die Nutzung von Maßnahmebausteinen zu verzichten.

Weitere Informationen und die Empfehlung stehen Ihnen auf unserer Webseite zu Verfügung.

**Einhergehend mit der Abgrenzung der §16k Maßnahmen zu den Maßnahmen nach § 45 gibt es eine eigene Maßnahmenkurzübersicht 16k (MKÜ), die auf unserer Webseite zum downloaden zur Verfügung steht.**

Herzliche Grüße

Ina Haas

---

Cert-IT GmbH  
Geschäftsführer: Thomas Michel  
Rabinstr. 1  
53111 Bonn  
info (at) cert-it.com  
HRB 18119

Amtsgericht Bonn  
Sitz der Gesellschaft: Bonn  
USt-ID: 813823177



Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).



[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#) | [Lien de désinscription](#) | [Anular suscripción](#) | [Link di cancellazione](#)